



# Statuten

## Verein Partnerschaft Ittigen - Dobrusch

Name, Sitz	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen „Partnerschaft Ittigen - Dobrusch“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ittigen BE.
Zweck	<b>Art. 2</b> Der Verein bezweckt die Unterstützung von sozialen Projekten und humanitären Organisationen in der weissrussischen Region Dobrusch und Umgebung.
Mittel	<b>Art. 3</b> Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitgliederbeiträge;</li><li>- Erbschaften, Spenden, Legate;</li><li>- Beiträge der Einwohnergemeinde Ittigen.</li></ul> Der Mitgliederbeitrag wird auf Fr. 30.-- pro Kalenderjahr festgesetzt.
Haftung	<b>Art. 4</b> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
Mitgliedschaft	<b>Art. 5</b> Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.  Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach freiem Ermessen. Wer seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird ohne weitere Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen.  Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Ausscheidende haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
Organe	<b>Art. 6</b> Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mitgliederversammlung</li><li>2. Vorstand</li></ol>
Mitgliederversammlung	<b>Art. 7</b> Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden vom Vorstand schriftlich oder elektronisch mindestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

